

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 401/66

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

des Jakob G. [REDACTED],

[REDACTED] F. [REDACTED] Ave., [REDACTED], [REDACTED]

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeszbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land Rheinland - Pfalz,

vertreten durch den Leiter des Landesamts für Niedergut-  
machung und verwaltete Verträge in Mainz, Alleeplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der 12. Zivilsenat des Landesschiedsgerichts  
hat in der Sitzung vom 11. Dezember 1966 unter  
Mitwirkung des Landesschiedsrichters Richter und der  
Landesschiedsrichter: Rosenberg, Allen, H. H. und  
von der Hagen

beschlossen:

Die vorerwähnte Beschwerde des Klägers  
gegen die Nichtanerkennung der Invalidität  
in dem Urteil des 7. Zivilsenats (Ent-  
scheidungsnummer) des Landesschieds-  
gerichts Koblenz vom 12. Januar 1966  
wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die außergerichtlichen  
Kosten der vorerwähnten Beschwerde.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen  
Gebühren und Auslagen.

#### G r u n d s a t z e

Das Berufungsgericht hat dem Kläger den von  
ihm geltend gemachten Anspruch wegen Gesundheits-  
schadens verweigert. Der Kläger habe zwar, ehe er  
vor dem 31. Dezember 1952 ausgewandert sei, seinen  
Wohnsitz in Breslau gehabt, doch habe er ihn dort  
erst nach der Beendigung der nationalsozialistischen  
Verfolgung begründet, daher werde ein Anspruch

der strenger verfallende Interessen der Beteiligten entgegen-  
gesetzt nach der Regelung der Unfallversicherung-  
gesetze Unfallversicherungsfähigkeit haben. Jede Frage  
rechtfertigt jedoch die Bindung der Revision nicht,  
weil der die Unfallversicherungsfähigkeit feststellen  
verbindlich entscheiden kann. Der Senat hatte die An-  
fohr des Bundesverwaltungsgerichts vorliegen, wenn er  
die Versicherung um die Bindung, dass die Beschät-  
igten keine, für Versicherungsgründe fähig waren, er-  
doch annehmen würde, dass die Gefährdungseinschätzung  
des Unfallgefahr verstanden sei, so konnte sich der  
Senat an das Bundesverwaltungsgericht wenden. In-  
dem steht in jedem Fall die volle Bindung der  
Revisionsinstanz, die die Gefährdungseinschätzung als Grund-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

aussetz vermindert ist, zu. In der Folge können die im Verfassungsverfahren angetragenen Punkte, wie die Ordnung der Revisionen, ein unhaltbarer Vorwand.

Dasselbe gilt, soweit der Kläger geltend macht, daß die Vorschriften des § 164 Abs. 2 gegen das Grundgesetz verstoßen.

Die Revision kann nicht zur Entscheidung der Frage zugelassen werden, ob der Kläger die israelische Staatsbürgerschaft erlangt hat. Soweit das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang das israelische Staatsrecht, insbesondere das israelische Staatsbürgerschaftsgesetz, zugrunde legt, ist das Revisionsgericht daran gebunden (§ 143 Abs. 1 Nr. 2, § 203 Abs. 1 Nr. 1). Kein Zulassungsgrund ist ferner anzuführen, da der Kläger die Frage der israelischen Staatsbürgerschaft der Klage erheblich, daß er die für die Auswanderung von Israel nach Kanada erforderlichen Schritte bereits vor dem Juli 1952 geschildert habe. Auch diese Frage betrifft die in erster Linie den Tatsachenverstand und nicht den Bundesgerichtshof obliegende Anwendung und Auslegung einzelstaatlichen Rechts.

Da auch im übrigen die nach § 210 Abs. 2 Nr. 1 für eine Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, was die sofortige Beschwerde des Klägers zurückgewiesen werden.

111

- 2 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1,  
§ 225 Abs. 1 Satz 1, § 97 Abs. 1 Satz 1.

Rechts

Stichtag